

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 341/2 der Gemarkung Schwabmünchen im Zusammenhang mit der Wiederinbetriebnahme einer Stau- und Triebwerksanlage mit Wasserrad auf dem Grundstück Fl.Nr. 194 der Gemarkung Schwabmünchen durch Herrn Hermann Wiedemann, Apothekergasse 14, 86830 Schwabmünchen

Ins Amtsblatt Nr.

vom

Bekanntmachung

Herr Hermann Wiedemann, Apothekergasse 14, 86830 Schwabmünchen, hat am 14.06.2019 beim Landratsamt Augsburg die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 341/2 der Gemarkung Schwabmünchen im Zusammenhang mit der Wiederinbetriebnahme einer Stau- und Triebwerksanlage mit Wasserrad auf dem Grundstück Fl.Nr. 194 der Gemarkung Schwabmünchen beantragt. Die Fischaufstiegshilfe stellt die Durchgängigkeit der Singold am Standort der Stau- und Triebwerksanlage mit Wasserrad her, die Herr Wiedemann wieder in Betrieb nehmen möchte.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens für den verfahrensgegenständlichen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen) nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

In der ersten Stufe (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG) war dabei das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen.

Dies sind:

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,

- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,
- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes und
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme auf die Umwelt kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Singold grenzt an den Baubereich an. Eine direkte Betroffenheit ist aber nicht gegeben.

Es besteht damit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 15.10.2019
Landratsamt Augsburg

Krabler
Geschäftsbereichsleiterin